

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Ebenfalls am Sonntag)

Verlag:
"Tageblatt", Riessa

Amtsblatt

Verlag:
"Tageblatt", Riessa

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrats zu Riessa

Nr. 136.

Donnerstag, 15. Juni 1905, abends.

58. Jahrg.

Das Riessaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Einzelhefter 50 Pf., durch welchen Tagesblatt hat im Preis 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter der hiesigen Postanstalt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger von bis zum 2. Post 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angenommen. Preis für die Nummer des Abgabestages des Sonntags 9 Uhr ohne Gebühr. Druck und Verlag von Zenger & Winterlich in Riessa. — Geschäftsstelle: Große-Str. 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riessa.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Stuhlfabrikanten **Braun Hugo Müller**, früher in Pausitz, jetzt in Gossentin, ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses

der Schlichtertermin

auf den 18. Juni 1905, vormittags 1/10 Uhr

vor dem hiesigen Königl. Amtsgerichte bestimmt worden.

Riessa, den 14. Juni 1905.

Königliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Fleischereibesitzerin **Wilhelmine Marie Reichelt geb. Erzastall** in Riessa wird nach Abhaltung des Schlichtertermins hierdurch aufgehoben.

Riessa, den 13. Juni 1905.

Königliches Amtsgericht.

Anzeigen

für das "Riesaer Tageblatt" erbitten wir uns bis spätestens

vormittags 9 Uhr des jeweiligen Abgabestages

Die Geschäftsstelle.

Deutsches und Sächsisches.

Riessa, 15. Juni 1905.

— Wer ist Urwähler bei der sächsischen Landtagswahl? Wie bereits amtlich bekannt gegeben wurde, liegt die Wählerliste für die Landtagswahl an Ratshausstelle vom 15. dieses Monats an eine Woche lang aus. Als stimmberechtigte Urwähler gelten diejenigen männlichen Personen, welche a) im Besitze der königlichen sächsischen Staatsangehörigkeit sind, b) am Tage des Abschlusses der Urwählerliste, also am 8. Juli 1905, das 25. Lebensjahr erfüllt haben, c) zu diesem Zeitpunkt seit mindestens 6 Monaten, das ist seit dem 8. Januar 1905, ihren Wohnsitz und Aufenthalt in Riessa haben, d) staatliche Grund- oder Einkommensteuer entrichten und e) nicht von Stimmrechte nach Paragr. 2 des Anfangs A zum Gesetze vom 28. März 1896, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betr. ausgeschlossen sind, das sind solche Personen, welche unter Vormundschaft stehen, öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten, der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten haben, zu deren Vermögen gerichtliche Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens, von öffentlichen Ämtern suspendiert worden sind, auf die Dauer der Suspension, und die von öffentlichen Ämtern oder Rechtsanwaltschaft Entsetzten auf die Dauer von 5 Jahren von der Zeit der Entsetzung an, denen durch richterliches Erkenntnis die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen worden sind, gegen die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte u. erkannt werden kann, die Untersuchung beschloffen ist u., welche unter Polizeiaufsicht stehen und welche die Abentrichtung staatslicher Grund- oder Einkommensteuer länger als 2 Jahre ganz oder teilweise im Rückstande gelassen haben.

— Das Zeitungsberichte zuweilen irrig sind und dann ergänzt oder berichtigt, wohl auch ganz widerrufen werden müssen, ist bekannt; wie unzuverlässig oder unzutreffend aber auch zuweilen Angaben nicht nur in Schulbüchern, sondern auch in großen wissenschaftlichen Werken sind, mag folgendes Beispiel, so wenig wichtig es auch im übrigen sein dürfte, zeigen.

Unsere Nachbarstadt Lommahsch wird in der 3. Aufl. von Meyers Konversations-Lexikon als "Stadt an der Jahn" bezeichnet. In Cannabichs Geographie, neu bearbeitet von Dr. Maximilian Ortel, ist zu lesen: "Lommahsch an der Jahn", und in der "Heimatkunde des Königreichs Sachsen" von G. Ehre und F. Hammermann steht: "Weit hin bekannt und gepriesen ist die Lommahscher Pflaue mit dem Hauptort Lommahsch an der Jahn". Was hat aber Lommahsch mit der Jahn zu tun? Es gibt eine "Jahnabach", woran die Dörfer Ober- und Unter Jahn liegen, die etwa in der Mitte zwischen Meißen und Zehren in die Elbe fällt, und die Jahn (Vollmund: "die Jahnabach"), die bei Riessa in die Elbe mündet, nachdem sie an Seerhausen, Kalbzig, Delsitz, Pausitz, Mergendorf und Poppitz vorbeigeflossen ist, kommt auch nicht von Lommahsch her, sondern von Ostrau,

wo sie aus der nordöstlich von Döbeln und südlich von Mügeln entspringenden Großen und Kleinen Jahn entsteht.

Hugo Friedemann nennt in seiner "Kleinen Schulgeographie von Sachsen" Lommahsch als "einen Ort zwischen Ziebitz und Jahn", und auch Simon Bang, Königl. Bezirks-Schulinspektor in Dippoldiswalde, gibt unter der Ueberschrift: "An und nahe den linken Nebenflüssen der Elbe" folgendes an: Zwischen Ziebitz und Jahn: Lommahsch in einer als Meißener Kornette und Sachsens Schmalzgrube gepriesenen fruchtbaren Gegend. Diese Angabe ist aber aus dem Grunde unbestimmt und kann daher irreführen, als nicht gesagt ist, welche Jahn gemeint ist. Offenbar haben die Verfasser die bei Riessa mündende im Auge gehabt. Man könnte aber eben so gut und wohl zutreffender sagen: Lommahsch liegt zwischen der nördlichen und der südlichen Jahn, oder noch besser: Lommahsch liegt zwischen der "Räherbach" und der bei Riessa mündenden Jahn. Wir erwähnen diesen Bach, weil er auch als "die Lommahscher Wasser" bezeichnet wird. Man könnte denken, er flüsse an Lommahsch vorüber; aber weit gefehlt! Mehrere Bäche, die in dem nördlich von Riessa gelegenen Hügellande ihre Quellen haben, werden in ihrer Vereinigung "die Lommahscher Wasser" oder "die Räherbach" genannt. Der Bach läßt aber Lommahsch sehr weit links liegen und mündet, nachdem er Döbeln und Schieritz berührt hat, bei Zehren in die Elbe. Das Brodhäusche Zeilten bezeichnet Lommahsch als Stadt am "Räppribach". Auf Landkarten findet man teils "Räpprib", teils "Räpprib". Die Räpprib entsteht westlich von Lommahsch, berührt aber die eigentliche Stadt Lommahsch auch nicht. Immerhin dürfte es zweckentsprechend sein, zu sagen: Lommahsch liegt an der Räpprib (oder am Räppribbach). Der Bach fließt am Lommahscher Schützenhause vorüber, geht dann an Palschen, Klappendorf, Kobeln, Pausitz, Jahnishausen, Riessitz und Pausitz vorbei und mündet zwischen Pausitz und Mergendorf in die Jahn.

— y Vor der 6. Strafkammer des Kgl. Landgerichts Dresden hatte sich heute der 15 Jahre alte Dienstjunge Friedrich Wilhelm Strauch aus Riessa wegen wiederholten Rückfalldiebstahls zu verantworten. Der Angeklagte ist trotz seines jugendlichen Alters von dem Kgl. Schöffengerichte Riessa bereits zweimal wegen Diebstahls bestraft worden. Strauch diente zuletzt bei dem Gutsbesitzer Metzger in Mettelwitz bei Lommahsch. Am 3. März d. J. entwendete der Angeklagte daselbst dem Anechte Polemsky ein Talerstück. Der junge Mann muß diesen abermaligen Diebstahl mit einer 3 wöchigen Gefängnisstrafe büßen.

— Die Gesamtsumme der durch den deutschen Patriotenbund für das Bülkerschlacht-Nationaldenkmal in Leipzig gesammelten Gelder beläuft sich gegenwärtig auf 619 950 M. 60 Pf.

— Wiederholt ist die Frage aktuell geworden, inwieweit sich die deutsche Unfallversicherung auf das Ausland erstreckt. Nach einer jüngst ergangenen Entscheidung des Reichsversicherungsamts ist allerdings die Versicherung eines inländischen Betriebs räumlich nicht unter allen Umständen auf das Inland beschränkt; es werden vielmehr von der Versicherungspflicht vielfach auch solche Betriebsstätten mit erfasst, die sich in östlicher Lokalisation von der im Auslande befindlichen Betriebsanlage im Auslande vollziehen. Dies gilt aber nur insoweit, als die im Auslande vorzunehmenden Arbeiten nicht

*) Jahnishausen hat nicht, wie vielfach angenommen wird, seinen Namen von der Jahn, sondern von Jan oder Jahn (= Johann) von Scheinitz, einem Freunde Dähners, der den sächsischen Namen Wahschwig des in seinem Besitze befindlichen Gutes und Dorfes in den Namen Jahnishausen umwandelte.

von solchem Umsatze oder solcher Dauer sind, daß sie nicht mehr eine selbständige Ausstrahlung eines inländischen Betriebs, sondern für sich einen selbständigen Betrieb bilden. Hat eine besondere Zweigniederlassung, die einer auswärtigen Staatsaufsicht untersteht, die besondere Bilanzen zieht, selbständig Beamte und Arbeiter anstellt, und ein besonderes, räumliches Geschäftsgebiet bearbeitet, die Arbeiten übernommen, bei deren Ausführung der Unfall eingetreten ist, so kann eine Entschädigungspflicht der zuständigen inländischen Berufsgenossenschaft nicht anerkannt werden.

— Zur Lage im Baugewerbe wird berichtet: Ein großes Streiklicht auf gewisse Zustände im Baugewerbe wirft eine Eröffnung, welche der diesjährigen Genossenschaftsversammlung der sächsischen Baugewerbetreibenden gemacht worden ist. Die Umlage-Ausfälle wegen gänzlicher oder vorläufiger Uneinbringlichkeit betragen nämlich aus dem Jahre 1903 unter Berücksichtigung von hoffentlich noch eingehenden etwa 10800 M. aus Konkursen nicht weniger als 33485 M. Sie haben sich also um mehr als 15000 M. gegen das Vorjahr erhöht! Es müßten 396 Schuldner zum Offenbarungseid getrieben werden, welcher von etwa einem Drittel geleistet worden ist, während gegen 300 Schuldner bereits früher manifestiert hatten! Mit uneinbringlichen Beiträgen zur Umlage 1903 blieben in Rückstand von der Sektion Dresden 194 (Stadt Dresden allein 109), Leipzig 161 (Stadt Leipzig allein 93), Zwickau 66, Chemnitz 113 (Stadt Chemnitz allein 52), Bautz 12 und Reuß 25, in Summe 571 Genossenschaftsmitglieder. Ferner waren für das Jahr 1904 die Prämien der Versicherungsanstalt bei 312 Versicherten uneinbringlich. Im Durchschnitt von fünf Jahren betragen die Ausfälle bei der Versicherungsanstalt 12,8% der ausgeschriebenen Prämie, sie sind aber in den letzten Jahren auf 17% gestiegen.

— Bei einem Spaziergange durch die Getreidefelder winkt jetzt die schönen blauen Kornblumen und der weißlich leuchtende feuerrote Moh'n so verlockend, daß man sich unter Umständen so weit vergessen kann, die Felder zu betreten der Blumen wegen. Daß man aber dabei so und so viel Getreide zusammentritt, wird im Augenblick nicht bedacht. So lange man sich mit dem Pflücken der an den Feldrändern stehenden Blumen begnügt, wird schließlich niemand etwas einzuwenden haben, sobald aber ein Betreten des Feldes selbst stattfindet, liegt eine strafbare Handlung vor. Man hüte sich deshalb selbst und achte besonders darauf, daß Kinder und Pflückerbevollmächtigte beim Pflücken von Blumen nicht das Feld betreten. Es müge auch daran erinnert sein, daß die Eltern der von den Feldhütern, Wächtern oder Gendarmen beim Kornblumentraufen betroffenen Kinder für den entstandenen Schaden haftungspflichtig sind.

— Das älteste Regiment des deutschen Heeres ist nach einer Zusammenstellung der Stiftungstage aller deutschen Truppenteile, die das "Militär-Wochenblatt" veröffentlicht, das 1. Sächsische Feldartillerie-Regiment Nr. 12, dessen Stiftungstag auf den 26. Juni 1620 fällt. Aus der Zusammenstellung ergibt sich ferner, daß im sächsischen Truppenkontingent deren Ursprung bis ins 17. Jahrhundert 5 Regimenter, bis ins 18. Jahrhundert 8 Regimenter verfolgten können, während 21 Regimenter aus dem 19. und 3 aus dem 20. Jahrhundert stammen.

Röhlendroba. In der Nacht zum Mittwoch kurz nach 12 Uhr ist auf dem Haltepunkte Wetztau bei Niederlößnitz wohnhafte Maler Panter, der mit seiner Ehefrau den abends 11 Uhr 40 Minuten vom hiesigen